



Begründung
zur Einbeziehungs- und Ergänzungssatzung Nr. 3-16
„Eulatalstraße“ (Bittenbrunn)
nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

Das Grundstück, das mit der beabsichtigten Satzung dem Innenbereich zugeordnet werden soll, war seit jeher eingefriedeter Hausgarten. Eine entsprechende Bauvoranfrage musste vor Jahren abschlägig beschieden werden, da das Grundstück zu diesem Zeitpunkt noch nicht hochwasserfrei war. Rettungsfahrzeuge hätten die beabsichtigte Wohnbebauung daher im Überschwemmungsfall nicht erreichen können. Nunmehr wurde die Bauzeile durch einen Hochwasserdamm umsäumt und ist seither nicht mehr im Überschwemmungsgebiet und daher bauleitplanerischen Überlegungen zugänglich. Städtebauliche Gründe stehen der Wohnbebauung nicht entgegen.

Neuburg an der Donau, den. 13.02.2014
Stadt Neuburg an der Donau


Dr. Gmehling
Oberbürgermeister

